

724

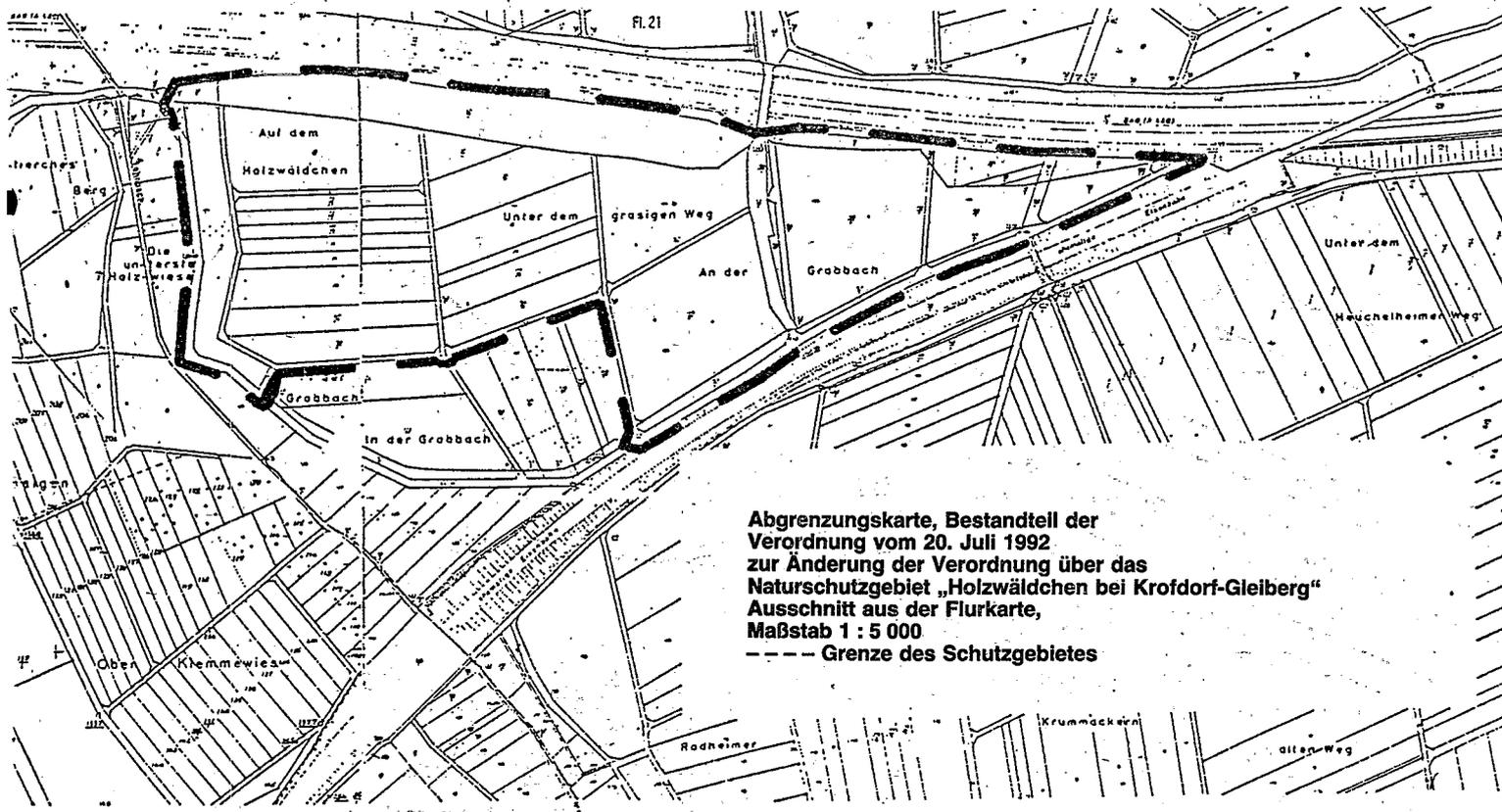
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 56

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitecke“ vom 1. März 1984 (StAnz. S. 656) wird wie folgt geändert:

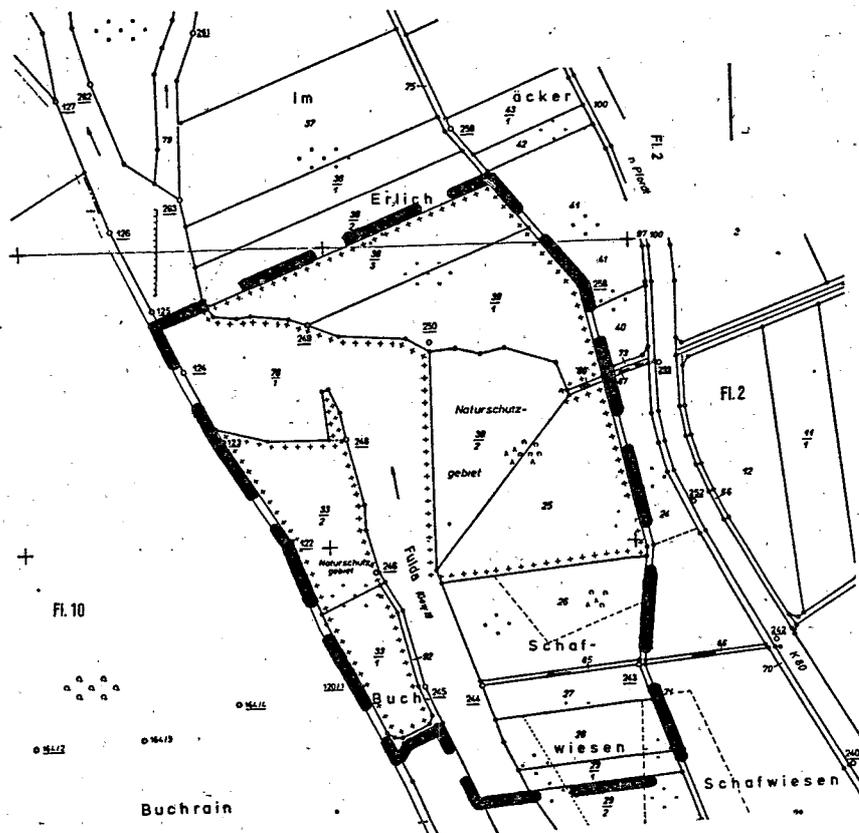
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Breitecke“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
- - - - Grenze des Schutzgebietes**



328 KASSEL

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Zusammenlegung dreier Stiftungen zur neuen Stiftung „Hospital zu Immenhausen“ mit Sitz in Immenhausen, Landkreis Kassel

Der gemeinsame Vorstand der Stiftungen „Hospital zu Immenhausen“, „Siechenhaus zu Immenhausen“ und „Armenkasten zu Immenhausen“ in Immenhausen hat am 25. November 1983 beantragt, die gen. Stiftungen zu einer Stiftung mit dem Namen

„Hospital zu Immenhausen“

mit Sitz in Immenhausen, Landkreis Kassel, zusammenzulegen. Hierzu habe ich am 7. März 1984 gem. § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zur Zeit gültigen Fassung meine Genehmigung erteilt. Kassel, 8. März 1984

Der Regierungspräsident

11 — 25 d 04/11 — 4.8

StAnz. 13/1984 S. 656

329

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Das Institut für Analytische Chemie, Edwin-Reis-Straße 6, 6800 Mannheim, — Inhaber Dr. Roland von Nagel — ist am 30. November 1983 (StAnz. S. 2417) widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt worden. Ausgenommen von der Anerkennung wurde u. a. die Untersuchung des Parameters „Extrahierbare organische Halogenverbindungen — lfd. Nr. 4.4 des Merkblatts“. Diese Einschränkung wird aufgehoben.

Kassel, 7. März 1984

Der Regierungspräsident

38 — 79 b 06 27 B —

StAnz. 13/1984 S. 656

330 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitecke“ vom 1. März 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Breitecke“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Breitecke“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Schafswiesen“, „Die Buchwiesen“, „Im Erlich“ und einem Flußabschnitt der Fulda in der Gemarkung Frauombach der Stadt Schlitz im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 8,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:3 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet,

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die „Breitecke“ als Restfläche einer ursprünglichen, natürlichen Flußbaue des hessischen Berglandes in ihrer Funktion als Lebens- und Nahrungsareal seltener und bestandsgefährdeter Tierarten sowie als Standort feuchtlandgebundener Pflanzengesellschaften zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder

den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

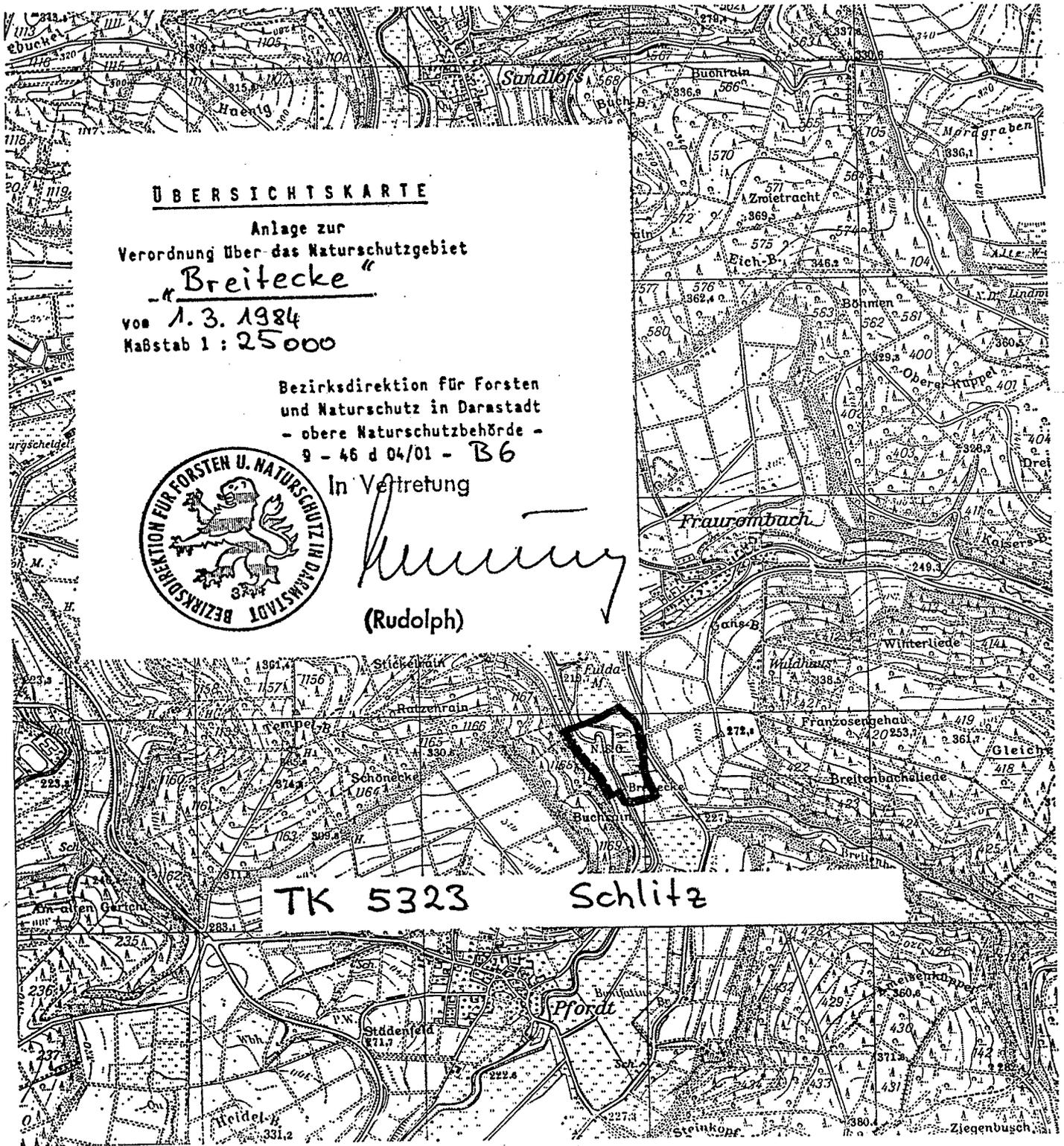
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art auf den Grundstücken 29/1 und 38/3 in Flur 2 der Gemarkung Frauombach mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.



§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. Das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Breitecke‘ in der Gemarkung Frauombach, Kreis Lauterbach“ vom 26. November 1958 (St.Anz. S. 1471) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. März 1984

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
in Vertretung
gez. Rudolph

St.Anz. 13/1984 S. 656

331 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Säulingssee bei Kleinensee“ vom 1. März 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet des ehemaligen Säulingssees bei Kleinensee wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Säulingssee bei Kleinensee“ liegt in der Gemarkung Kleinensee nordwestlich des Stadtteils Kleinensee der Stadt Heringen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 21,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen und Gräben als Lebensraum zahlreicher bestandsgefährdeter, zum Teil sehr seltener Amphibien- und Vogelarten sowie als Standort im Rückzug begriffener Pflanzengesellschaften zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder

den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort Rad zu fahren oder zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu baden, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern, sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Fischerei auszuüben;

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
2. die Jagd auf Haarwild, jedoch nicht in Form der Gesellschaftsjagd;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die notwendige Unterhaltung öffentlicher Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Zollgrenzdienstes im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. das Aufsuchen der Beobachtungsbohrung durch die Kall und Salz AG im notwendigen Umfang;
7. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

1195**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitecke“ in der Gemarkung Fraurombach, Kreis Lauterbach**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die „Breitecke“ in der Gemarkung Fraurombach im Landkreis Lauterbach wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Landes Hessen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet umfaßt die folgenden Parzellen:

Flur II Nr. 25 Wiese, Unland, die Schafwiesen genannt,	= 9723 qm,
Flur II Nr. 33/1 Wiese, die Buchwiesen,	= 3661 qm,
Flur II Nr. 33/2 Wiese, die Buchwiesen,	= 6825 qm,
Flur II Nr. 38/3 Wiese,	= 6852 qm,
Flur II Nr. 39/1 Wiese,	= 9445 qm,
Flur II Nr. 39/2 Unland, im Erlich,	= 7636 qm.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 4,4142 ha.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der höheren Naturschutzbehörde in Darmstadt, dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt und der unteren Naturschutzbehörde in Lauterbach.

§ 3

Verboten ist im Gesamtbereich des Schutzgebietes

1. Allgemein:

Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verwandeln;

2. im einzelnen:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- die angrenzenden Wege zu verlassen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der vorhandenen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- Bauten jeder Art einschließlich Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben:

- die bisherige Nutzung und pflegerischen Maßnahmen in der Landwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;

- Maßnahmen, die geeignet sind, heimische Tiere und Vögel wieder bodenständig werden zu lassen.

§ 5

Die höhere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen:

- aus Gründen des öffentlichen Wohles;
- zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht;
- zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Darmstadt, den 26. 11. 1958

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
St.Anz. 49/1958 S. 1471

1196**KASSEL****Verlust von Vertriebenenausweisen nach dem BVFG**

Die nachstehend aufgeführten Vertriebenenausweise „A“ und „B“ (Erstausfertigungen) sind verloren gegangen und werden für ungültig erklärt:

A Nr. 6231/6643 für Herrn Georg Wachtler, wohnhaft in Wommen, Krs. Eschwege, Altersheim

A Nr. 6231/7814 für Herrn Stefan Glaser, wohnhaft in Langenhain, Krs. Eschwege, Nr. 15

A Nr. 6234/23 für Herrn Alfred Pschierer, wohnhaft in Jossa, Krs. Fulda, Nr. 69

A Nr. 6234/6497 für Frau Berta Becher, wohnhaft in Kämmerzell, Krs. Fulda, Nr. 87

A Nr. 6236/9386 für Frau Waltraud Uwira, wohnhaft in Udenhausen, Krs. Hofgeismar, Umland 173

A Nr. 6237/01381 für Frau Johanna Cajé, wohnhaft in Hünfeld, Hauptstr. 32

A Nr. 6239/7649 für Herrn Josef Nusko, wohnhaft in Weidenhausen, Krs. Biedenkopf, Gartenstr. 3

A Nr. 6239/8781 für Frau Maria Matschek, wohnhaft in Dagobertshausen, Krs. Marburg, Nr. 1

A Nr. 6239/12902 für Herrn Johann Szivos, wohnhaft in Allendorf, Krs. Marburg, Mozartstr. 8a

A Nr. 6239/14793 für Herrn Ferdinand Ehrlich, wohnhaft in Damm, Krs. Marburg (verstorben)

A Nr. 6242/3204 für Herrn Wolfgang Wolkers, wohnhaft in Arolsen, Südstr. 1

A Nr. 6243/3710 für Herrn Gustav Martin, wohnhaft in Hessisch-Lichtenau, Fröhlichstr. 42

A Nr. 6245/1722 für Herrn Karl Herrmann, wohnhaft in Neukirchen, Krs. Ziegenhain

B Nr. 6231/11993 für Frau Lina-Grete Sievert, wohnhaft in Eschwege, Niederhonerstr. 42a

Kassel, den 21. 10. 1958

Der Regierungspräsident
I/5 Az. 58 e 02/01
St.Anz. 49/1958 S. 1471

1197**WIESBADEN****Verlust eines Polizeidienstausweises**

Der vom Regierungspräsidenten — Einsatzleistung der Landespolizei — Wiesbaden am 11. Oktober 1956 für den Polizeihauptwachtmeister Karl Janker, Polizeikommissariat Hanau, ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 577 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. 10. 1958

Der Regierungspräsident Wiesbaden
— Einsatzleitung der Landespolizei —
I 3 Pol. (II) — Az.: 7 d 14
St.Anz. 49/1958 S. 1471